

**Ein gutes und gesundes neues Jahr!!**

**GEFAG**

CH- 8603 Schwerzenbach



## **Gefahrgut-News 1 / 2020**

Schwerzenbach, 13. Januar 2020

### Kursprogramm der Gefag für 2020

Per 1.1.2021 werden die ADR und RID Vorschriften den laufenden Entwicklungen angepasst. Alles (fast alles) wird besser, und die Gefag wird ab November 2021 wiederum die beliebten und CZV anerkannten Workshops zum Kennenlernen der neuen Vorschriften durchführen. Siehe beiliegendes Kursprogramm! Dieses ist auf der Homepage der [www.gefag.ch](http://www.gefag.ch) bereits veröffentlicht und wird nun auch diesem Newsletter beigelegt. Vergessen Sie nicht, sich für die Refresher Prüfung des GGB anzumelden um Ihr Zertifikat als GGB nicht verfallen zu lassen! Zudem haben wir die Palette der Kurse ziemlich erweitert! Schauen Sie mal nach, welche Kurse und Weiterbildungsmöglichkeiten auf Sie warten, denn es gibt kein Fundbüro für verpasste Gelegenheiten....

### Tunnelcode „(-)“ im Beförderungsdokument

Im Newsletter 2017/2 stand hinsichtlich dem Tunnelcode: Kapitel 8.6 erklärt die Bedeutung der Tunnelcodes. Ein „(-)“ bedeutet, dass keine Beschränkung besteht und alle Tunnel befahren werden können. Die übrigen Grossbuchstaben bedeuten entsprechende Beschränkungen, z.B. „(B)“ oder „(D/E)“. Kapitel 5.4 verlangt unter 5.4.1.1.1. k) „...soweit zugeordnet, der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 15 angegebene Tunnelbeschränkungscode in Grossbuchstaben und in Klammern. Dieser muss im Beförderungspapier nicht angegeben werden, wenn vor der Beförderung bekannt ist, dass kein Tunnel mit Beschränkungen für die Beförderung gefährlicher Güter durchfahren wird.“

Aus dem oben dargestellten ADR Auszug ergaben sich zwei Möglichkeiten.

#### **Beispiel:**

*Beförderung von 100 Säcken à 50 kg, total 5000 kg, UN 3077 durch Gotthard Tunnel:*

- a) UN 3077 umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g (..... nach SV 274), 9, III (-)**
- b) UN 3077 umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g (..... nach SV 274), 9, III**

In Beispiel a) ist der Tunnelcode angegeben, obwohl es kein Grossbuchstabe ist. Im zweiten Beispiel ist der Ausdruck weggelassen, weil 5.4.1.1.1. k) klar fordert: der angegebene Tunnelbeschränkungscode in Grossbuchstaben. Selbstverständlich muss das oben aufgeführte Beispiel mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet werden, aber alle Tunnelkategorien sind frei befahrbar. Was aber irritiert: Es gibt eine ganze Reihe von UN Nummern, welche ein (-) haben (2814, 2900, 2919, 3077, 3082, 3166, 3171, 3291, 3331, 3359, 3373).... Soweit der Auszug aus 2017. Die Mühlen haben gemahlen und der Antrag der Schweiz hatte Erfolg: Ab 2021 ist diese Unklarheit beseitigt. Wenn Sie also Ihre Computerprogramme aus anderen Gründen in den nächsten Jahren überarbeiten, so denken Sie daran, diese Anpassung vorzunehmen. Für die obigen Beispiele bedeutet es: **nur Beispiel a) mit Tunnelcode «(-)» ist korrekt.**

Zu kompliziert? Lassen Sie sich das ganze gemütlich am Workshop ADR 2021 ab Nov. 2021 erklären und gewinnen Sie CZV Punkte.

### Neue vereinfachte Vorschrift für Tankrevisionsunternehmen!

Wie schon in den letzten Gefahrgutnews beschrieben, gelten für Tankrevisionsunternehmen neue, vereinfachte Vorschriften: Die Rückführung der Schlämme aus Tankrevisionen erfolgt nach der **Freistellung nach 1.1.3.1 c) ADR**, somit vom ADR unter geringen Auflagen praktisch freigestellt!

Die Verpackungen müssen nicht mehr ADR konform sein, die Kennzeichnung entfällt, ebenso der Eintrag im Beförderungsdokument. Das Merkblatt Nr. 7 im Handbuch des Verbandes *Citec* wird angepasst. Durch den Wegfall geprüfter Verpackungen, Kennzeichnung / Bezettelung und Beförderungspapier ergibt sich eine enorme Erleichterung für die direkt betroffenen Mitarbeiter und Firmen. Der Einsatz von IBCs untersteht aber weiterhin den Teilen 4 und 6 des ADR nach 1.1.3.1c) Anhang 1 SDR.

Das Merkblatt Nr. 7 der Citec wird neu erstellt, und behandelt neu in 4 Abschnitten:

- Beförderung von Heizöl. Dieses fällt beispielsweise beim Abbruch einer Tankanlage an und muss zu einem anderen Verbraucher befördert werden
- Beförderung leerer, ungereinigter Zwischenlagerbehälter (fahrbare /nicht fahrbare Behälter)
- Beförderung von Schlämmen und Abfällen aus der Tankrevision
- Beförderung von Hilfsmaterial, welches für die Tankrevision benötigt wird (Schweissanlage, Gasflaschen, Lösemittel, Farbe, Spraydosen, etc.)

Die Vorschriften wurden publiziert im Dokument: „Erläuterung für die Umsetzung von SDR und ADR“ und ist mit Stand vom 21. Nov. 2019 im Downloadbereich der Gefag verfügbar.

## Freistellung von Lithium Batterien

«Bis zur Zwischenverarbeitungsstelle unterliegen Lithiumzellen und -batterien mit einer Bruttomasse von jeweils höchstens 500 g, Lithium-Ionen-Zellen mit einer Nennenergie in Wattstunden von höchstens 20 Wh, Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie in Wattstunden von höchstens 100 Wh, Lithium-Metall-Zellen mit einer Menge von höchstens 1 g Lithium und Lithium-Metall-Batterien mit einer Gesamtmenge von höchstens 2 g Lithium, die nicht in Geräten enthalten sind und die zur Sortierung, zur Entsorgung oder zum Recycling gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden, auch zusammen mit anderen Zellen oder Batterien, die keine Lithiumzellen oder -batterien sind, **nicht den übrigen Vorschriften des ADR**, einschliesslich der Sondervorschrift 376 und des Absatzes 2.2.9.1.7, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden: ...»

**Beispiel:** Abfall Li-Ion-Batterie 90 Wh / 700 g darf nach SV 636 befördert werden. Denn beide Werte müssen überschritten sein, um von den Erleichterungen der SV 636 nicht mehr profitieren zu können. z.B. Batterie 120 Wh / 700 g →SV 636 nicht anwendbar. Achtung: am 7. 2.2020 findet in Olten ein Seminar statt: **Alles was Sie über den Umgang mit gebrauchten, defekten und kritischen Lithium-Ionen-Batterien schon lange wissen sollten...**Info: [www.libaprotect.com](http://www.libaprotect.com)

## Erläuterungen zur Umsetzung von SDR/ADR Stand 21. Nov. 2019

Nun ist sie erschienen, die neuste Ausgabe der Erläuterungen zur Umsetzung von ADR und SDR, mit Stand vom November 2019. Und sie enthält schwarz auf weiss was bereits in den letzten Gefahrgutnews zu lesen war (**Die orange Tafel darf aufgeklappt bleiben und man darf trotzdem von den Freistellungen nach 1.1.3.6 profitieren**)

*1.3.7. Anwendbarkeit der Freistellung 1.1.3.6 bei nicht erforderlicher Anbringung der orangen Tafeln gemäss Absatz 1.1.3.6.2 ADR dürfen gefährliche Güter in Versandstücken in begrenzten Mengen in derselben Beförderungseinheit befördert werden, ohne dass alle Vorschriften anzuwenden sind. **Auch bei einer Kennzeichnung der Beförderungseinheit mit orangen Tafeln, die gemäss 1.1.3.6.2 ADR nicht erforderlich wären, bleibt die Freistellung anwendbar und es kann von sämtlichen Erleichterungen profitiert werden.** Die Anforderung, dass bei beabsichtigter Anwendung der Freistellung 1.1.3.6 auch die nach 5.4.1.1.1 Buchstabe f) Bem. 1 vorgeschriebenen Angaben im Beförderungspapier vorhanden sein müssen, bleibt bestehen.*

**FAZIT:** Das Aufklappen der Orangen Tafel bedingt nicht, dass gleichzeitig alle ADR Vorschriften gelten. Trotz aufgeklappter oranger Tafel darf von den Erleichterungen des ADR Gebrauch gemacht werden, also: freie Tunneldurchfahrten, Chauffeur ohne ADR Ausweis, ohne Schriftliche Weisungen und sonstige Ausrüstung etc. Achtung: Das ADR Beförderungsdokument bleibt gültig und muss bei Anwendung der 1000 Punkte Regel die errechnete Punktezah pro Beförderungskategorie, und (empfohlen) auch die Gesamtpunktezah jeder Sendung ausweisen.

## Schritt für Schritt zur Wasserstoff-Tankstelle

Für eine Mobilität ohne fossile Energieträger gilt Wasserstoff als vielversprechende Lösung. Was indes noch fehlt, ist ein flächendeckendes Tankstellennetz. Mit ein Grund hierfür: Der Genehmigungsprozess für Planung und Bau von Wasserstoff-Tankstellen ist noch sehr unübersichtlich, da Erfahrungen weitgehend fehlen. Um hier Klarheit zu schaffen, erarbeitete die Empa zusammen mit verschiedenen Stellen einen Genehmigungsleitfaden für Tankstellenbauer, Behörden und Fachstellen – und ebnet so den Weg für ein schweizweites Wasserstoff-Tankstellennetz. Zwei Wasserstoff-Tankstellen für Personenwagen gibt es zurzeit in der Schweiz. Eine davon steht bei der Empa in Dübendorf, die andere von Coop in Hunzenschwil. Beide Tankstellen sind im Rahmen einer Kooperation zwischen der Empa, dem BFE, «H2 Energy» und Hyundai entstanden. Siehe «Schweizer Guideline SNG 10000:2019» beim SNV (kostenlos über Online-Shop). Und Coop berichtet im Heft 1/2020 der SwissCamion über sehr positive Erfahrungen mit dem seit drei Jahren im Einsatz stehenden 34 Töner Prototypen der ESORO.

## Bundesrat stärkt Verlagerung des alpenquerenden Güterverkehrs

Der Bundesrat will die Verlagerung des alpenquerenden Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene mit verschiedenen Massnahmen weiter stärken. Dazu gehört, die Operateure im unbegleiteten kombinierten Verkehr länger als zunächst geplant finanziell zu unterstützen und die Trassenpreise zu senken. Das verbilligt die Bahntransporte und macht die Schiene attraktiver. An seiner Sitzung vom 13. November 2019 hat der Bundesrat die entsprechenden Entscheidungen getroffen. Der Bundesrat beantragt dem Parlament dementsprechend, die Laufzeit des Zahlungsrahmens für die Förderung des alpenquerenden Schienengüterverkehrs zu verlängern. Für die Jahre 2024 bis 2026 sollen zusätzliche 90 Millionen Franken für Betriebsabgeltungen im unbegleiteten kombinierten Verkehr zur Verfügung stehen. Die Trassenpreise für Züge werden auf 01.01.2021 gesenkt. Die Akteure im Schienenverkehr werden damit um jährlich rund 90 Millionen Franken entlastet, und für lange Güterzüge soll zudem ein Sonderrabatt eingeführt werden. Die Zeche bezahlt die Strasse: Per 1. Jan. 2021 wird die LSVA angepasst: Die Lastwagen der Abgasklassen EURO IV und V sollen nicht mehr in eine günstigere Kategorie fallen, und die **Schwerverkehrskontrollen sollen intensiviert werden**, unter anderem durch Realisierung des Schwerverkehrskontrollzentrums Gotthard Süd in Giornico.

## Verlagerungswirkung der NEAT

Am 4. September 2020 wird der Ceneri-Basistunnel feierlich eröffnet. Dies markiert den Abschluss der Neuen Eisenbahn-Alpentransversalen (NEAT): Dank der Flachbahn durch die Alpen können mehr Güter auf der Schiene transportiert werden. Die Alptransit Gotthard AG führt am 8. September 2020 einen Anlass für die Projektbeteiligten durch, und die SBB wird am **12. und 13. Dezember 2020 zur Inbetriebnahme des Ceneri-Basistunnels einen Anlass mit Gästen aus Politik, Wirtschaft und Forschung sowie ein Volksfest** veranstalten, das zusammen mit dem Kanton Tessin und den Städten Bellinzona, Lugano und Locarno organisiert wird. Im Dezember 2020 wird dann das letzte grosse Bauwerk der Eisenbahn-Alpentransversalen NEAT in Betrieb genommen. Die Inbetriebnahme der NEAT wird die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene massgeblich weiter vorantreiben.

## Aktuelle Diskussion zum Sicherheitsdatenblatt

Die Diskussion über die geplante Anpassung des Anhangs II „Anforderungen an die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts“ der REACH-VO wurde im REACH Committee am 19./20. November 2019 fortgeführt. Wesentlicher Punkt ist eine angemessene Übergangsregelung bis zur verpflichtenden Anwendung. Im aktuellen Entwurf werden folgende Termine angegeben:

- Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.
- Abweichend von Artikel 3 können Sicherheitsdatenblätter, die nicht dem Anhang dieser Verordnung entsprechen, weiterhin bis zum 31. Dezember 2022 zur Verfügung gestellt werden.

Danach müssten Sicherheitsdatenblätter nach den neuen Anforderungen spätestens ab dem 01. Januar 2021 bereitgestellt werden, wenn die Erstellung neuer oder inhaltlich angepasster SDB erforderlich sind. Bestehende SDB können bis zum 31.12.2022 weiterhin versendet werden, wenn keine inhaltlichen Anpassungen notwendig sind. Erwartet wird die Veröffentlichung im Amtsblatt frühestens März 2020. Was sind die Auswirkungen für die Schweiz? Siehe kommende Newsletter.

## Luftverkehr Vereinfachung der Schulungsanforderungen!

Die freudige Nachricht ist: „Es wird einfacher“. Ab sofort ist es für Spediteure ausreichend, dass Mitarbeiter, welche Gefahrgutsendungen abfertigen, eine Schulung gemäss Personalkategorie (PK) 3 absolvieren und nicht, wie bisher, die allseits bekannte PK6 - Schulung.

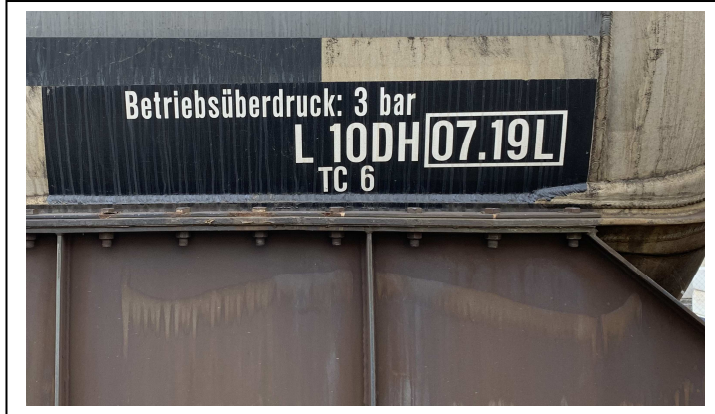
Der Vorteil: Eine PK3-Schulung darf individuell nach Gefahrgutklassen durchgeführt werden, so dass die Klasse 7 für den Transport und die Lagerung von radioaktiven Stoffen ausgeklammert werden kann. Dadurch verkürzt sich die Grundlagenschulung um einen ganzen Tag. Die Refresher-Schulungen ohne Klasse 7 werden weiterhin in 2,5 Tagen durchgeführt. Die Teilnehmer haben somit einen halben Tag mehr Zeit für Übungsaufgaben. Diese Lösung ist insbesondere für Teilnehmer interessant, welche bisher aufgrund der knappen Zeitvorgaben einen erneuten Besuch des Grundkurses vorgezogen haben. Dieses Vorgehen entspricht selbstverständlich den aktuellen IATA-Vorgaben. (Quelle: Behrendt Consulting).

## Transport nach LQ Regelung nach China ist künftig zulässig

Darauf haben wir lange gewartet: Der Transport von Gütern nach den Bedingungen der Begrenzten Mengen-Regelung (Limited Quantity) ist künftig auch innerhalb Chinas zulässig. Das Kapitel 3.4

wird mit Wirkung zum 01.01.2020 in JT617 übernommen. Damit wird der Versand gefährlicher Güter von, nach und innerhalb Chinas für viele Unternehmen erheblich vereinfacht.

## Uebungsaufgabe für Gefahrgutbeauftragte



Ein Kesselwagen trägt die Aufschrift „07.19 L“. Siehe Foto. Er wurde Ende Juli 2019 noch mit Gefahrgut befüllt. Durfte er im Oktober 2019 noch zum Empfänger befördert und dort entleert werden? Bitte mit Begründung!

## Einführung der neuen Gefahrgutvorschriften

China führt eine neue Gefahrgutvorschrift Strasse ein. Zunächst ist dies Ende 2018 durch die Bekanntmachung des Standards JT/T 617 erfolgt und jetzt wurden vom zuständigen Ministerium für Transport die Measures for Safety Administration of Road Transport of Dangerous Goods veröffentlicht, die zum 01.01.2020 in Kraft treten werden. Dies ist das Rahmenregelwerk zur Einführung der neuen Vorschrift, die sich am ADR 2015 orientiert. Um die Abweichungen zu den derzeitigen Vorgaben zu begrenzen, werden einige Teile des ADR nicht oder in geänderter Form umgesetzt. Dies betrifft u.a. die Pflichten der Beteiligten, die Dokumentation und Kleinmengenregelungen. Es ist zu beachten, dass nur die Stoffe als Gefahrgut nach chinesischer Lesart gelten, die im JT/T 617 aufgeführt sind, der wie erwähnt auf dem ADR 2015 beruht. Neuere UN-Nummern sind nicht gelistet, ebenfalls ausgenommen sind Radiopharmazeutika. Betroffenen Unternehmen ist angeraten, sich im Detail zu informieren.

## Leitfaden Beförderung von Feuerwerkskörpern auf der Strasse

Der Bundesverband Spedition und Logistik (D) hat einen spannenden Leitfaden für die Beförderung von Feuerwerkskörpern auf der Strasse veröffentlicht. Dieser Leitfaden ist mit Ausnahme vom Kapitel 9 (9. Umgang / Genehmigungen nach Sprengstoffrecht) auch für Schweizer Logistiker und Feuerwerker sehr interessant. Er kann auf der Homepage der Gefag heruntergeladen werden.

## Neue Homepage der Gefag

Die Gefag hat die Homepage den Bedürfnissen der Besucher angepasst. Nachdem immer mehr Besucher die Seite mit Mobiltelefonen aufsuchen, trägt der neue Internetauftritt dem Rechnung. Besuchen Sie uns, und schauen Sie im Downloadbereich nach, was alles auf Sie wartet, oder melden Sie sich elektronisch zu einem der neuen Kurse an!

## In eigener Sache;

Sie halten die neuste Ausgabe der Gefahrgutnews in Ihren Händen. Ich freue mich über Ihr Interesse an Neuigkeiten aus dem Bereich der Beförderung gefährlicher Güter! Ich möchte Sie mit diesen Mitteilungen aus der Welt der Beförderung gefährlicher Güter immer à jour halten. Das Recherchieren der verschiedenen Beiträge wie auch der Postversand ist allerdings mit einem bestimmten Aufwand verbunden, weshalb diese Ausgabe wieder einmal eine Proforma Rechnung enthält, mit der Bitte um Überweisung eines Unkostenbeitrags von Fr. 25.-. **Die Bezahlung dieser Rechnung ist absolut freiwillig.** Herzlichen Dank!